



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**

Herrn  
Arne Semsrott  
Open Knowledge Foundation Deutschland  
e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Venzke  
Referat 131  
Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 1819  
MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 14. März 2019

BETREFF Anfrage nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
AZ 13 IFG - 02814 - In 2019 / NA 034  
BEZUG Ihre Anfrage vom 16. Februar 2019  
ANLAGE Blattsammlung

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 16. Februar 2019 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) die Zusendung

*sämtlicher Kommunikation in den Jahren 2018 und 2019 zwischen BMW und dem Bundeskanzleramt in Bezug auf Stickstoffwerte, u.a. auch Grenzwerte.*

Mit der Schwärzung personenbezogener Daten erklärten Sie sich dabei, soweit nötig, einverstanden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. Sie erhalten Zugang zu den unter I. genannten Dokumenten, soweit diese für Ihren Antrag einschlägig sind und kein Versagungsgrund vorliegt. Im Umfang der Versagung einschlägiger Passagen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 31,00 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

§ 3 Abs. 1 UIG und § 1 Abs. 1 IFG eröffnen jedermann gegenüber den informationspflichtigen Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen bzw. zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keiner der in §§ 8 und 9 UIG bzw. §§ 3 ff. IFG normierten Versagungsgründe greift.

Im Verhältnis von IFG und UIG zueinander gehen die Regelungen des UIG vor, soweit der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gerichtet ist, § 1 Abs. 3 IFG.

Zu Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 UIG zählen Emissionen, aber auch Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken sowie politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen sowie Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme. Ihr Antrag zielt zweifelsfrei auf Umweltinformationen in diesem Sinne und ist daher nach dem UIG zu bescheiden.

Sie erhalten auf dieser Basis Zugang zu den folgenden drei Dokumenten, soweit diese für Ihren Antrag einschlägig sind und der Zugang nicht zum Schutz internationaler Beziehungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG) zu versagen ist (s. unter II.):

| Lfd. Nr. | Aktenzeichen | Datum des Dokuments | Bezeichnung/Beschreibung  | Anmerkungen  |
|----------|--------------|---------------------|---|--|
| 1        | 421 Au 035   | 20.2.2019           | Gesprächsvorbereitung für Bundeskanzlerin für ein Gespräch mit Vorstandsvorsitzenden der BMW AG             | Schwärzung/Entnahme personenbezogener Daten und nicht einschlägiger Passagen; zudem Versagung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG auf S. 7 |
| 2        | 421 Au 035   | 20.2.2019           | Gesprächsturbos für Bundeskanzlerin für ein Gespräch mit Vorstandsvorsitzenden der BMW AG (vgl. lfd. Nr. 1) | Schwärzung/Entnahme nicht einschlägiger Passagen; zudem Versagung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG auf S. 4                             |
| 3        | 421 Au 035   | 30.8.2018           | Gesprächsvorbereitung für Bundeskanzlerin für ein Gespräch mit Vorstandsvorsitzenden der BMW AG             | Schwärzung/Entnahme personenbezogener Daten und nicht einschlägiger Passagen   |

Der Zugang wird durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid gewährt. Ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt die in den gesprächsvorbereitenden Unterlagen aufgeführten Themen angesprochen wurden, ist anhand der Akten nicht nachvollziehbar.

## II.

### 1. Zu den Schwärzungen:

#### Dokument Nr. 1:

- A. Auf Seite 1 dieses Dokuments wurden mit Ihrem Einverständnis personenbezogene Daten geschwärzt, konkret Namen von Bearbeitern sowie der Begleitung von Herrn Krüger.
- B. Die Seiten 2 bis 4 und 6 dieses Dokuments sind nicht einschlägig im Sinne Ihres Antrages und wurden daher entnommen.
- C. Der Zugang zu der Schwärzung auf Seite 7 des Dokuments wird gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG versagt. Diese Passage enthält zudem auch personenbezogene Daten, auf die Sie verzichtet haben.

**Dokument Nr. 2:**

- A. Die Schwärzungen auf den Seiten 1, 3 und Seite 4 oben sind ebenso wie die entnommene Seite 2 sind nicht einschlägig im Sinne Ihres Antrages.
- B. Die Schwärzung auf Seite 4 unten unter der Rubrik RDE-Urteil wird gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG versagt.

**Dokument Nr. 3:**

- A. Auf Seite 1 dieses Dokuments wurden mit Ihrem Einverständnis personenbezogene Daten geschwärzt, konkret Namen von Bearbeitern sowie der Begleitung von Herrn Krüger.
- B. Die Seiten 2 bis 5 dieses Dokuments sind nicht einschlägig im Sinne Ihres Antrages und wurden daher entnommen.

**2. Versagung zum Schutz internationaler Beziehungen, § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG**

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG darf der Zugang zu Umweltinformationen versagt werden, soweit deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Nach diesem Maßstab ist Ihnen der Zugang zu den einschlägigen antragsgegenständlichen Passagen in den Dokumenten 1 und 2 zu versagen.

Die Beziehungen zur EU gehören zu den durch § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG geschützten internationalen Beziehungen (BVerwG NVwZ 2016, 1566).

Es ist ferner damit zu rechnen, dass eine Bekanntgabe dieser Informationen künftig die frühzeitige Kommunikation über eine Vertretung vor dem Gerichtshof der Europäischen Union verhindern würde. Dieser Austausch war und ist eine wichtige Erkenntnisquelle für die Strategie der Bundesregierung bei der Vertretung ihrer rechtlichen Interessen. Mitglieder und Mitarbeiter der Europäischen Kommission könnten künftig einen Austausch verweigern, wenn mit ihrer namentlichen Nennung sowie der Bekanntgabe von Gesprächsinhalten zu rechnen wäre. Dadurch wären nicht nur eine wichtige Erkenntnisquelle und damit die Handlungsfähigkeit

der Bundesregierung beeinträchtigt, sondern auch das Vertrauensverhältnis zur Europäischen Kommission insgesamt belastet.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist auch nicht erkennbar, dass das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 am Ende UIG).

### III.

Gemäß § 12 Abs. 1 und 3 UIG ist die Übermittlung von Informationen nach dem UIG grundsätzlich kostenpflichtig. Nach § 12 Abs. 2 sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Da Ihr Antrag auf Herausgabe von Unterlagen gerichtet ist, richten sich die Gebühren nach Teil A, Ziff. 2.1 der Anlage zur Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV).

Der Gebührenrahmen nach Ziff. 2.1 der UIGGebV beläuft sich auf bis zu 125,00 EUR. Bei der Bemessung der innerhalb dieses Rahmens festzusetzenden Gebühr steht dem Bundeskanzleramt ein Ermessen zu, das gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Ein wesentliches Kriterium ist dabei der für die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Verwaltungsaufwand.

Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 30 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR, 150 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR und 160 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf rund 287 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und unter Beachtung der Prämisse, die antragstellende Person weder in unzumutbarer Weise zu belas-

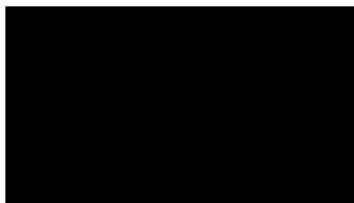
ten noch ein grobes Missverhältnis zu dem Wert der mit der Gebühr abgegoltenen Leistung herzustellen, wird die Gebühr auf 31,00 EUR festgesetzt. Dies entspricht gerundet einem Viertel der maximal möglichen Gebühr.

Gem. § 1 Abs. 3 UIGGebV sind Auslagen zusätzlich zu den Gebühren zu erheben. Dies gilt, wenn die Auslagen die Höhe von 5 EUR nicht erreichen. Dies ist hier der Fall. Auslagen werden daher nicht geltend gemacht.

Sie werden gebeten, die Kosten von 31,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0447 9362, IN 2018/NA 034, Semsrott“ innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.